

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Regierungsvorlage

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz,
das Oö. Kulturförderungsgesetz, das Oö. Land- und
forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz
1994 und das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen
geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Landesgesetz über den Oö. Gesundheitsfonds
(Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz)

StF: LGBl.Nr. 2/2006 (GP XXVI RV 716/2005 AB 752/2005 LT 25)

idF: LGBl.Nr. 5/2008 (GP XXVI IA 1386/2007 LT 44)

§ 6

Mitglieder der Gesundheitsplattform

(1) Der Gesundheitsplattform gehören an:

1. sieben Mitglieder, die von der Landesregierung bestellt werden, darunter hat sich das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für das Krankenanstaltenwesen zuständige Regierungsmitglied zu befinden;

2. sieben Mitglieder, die von den Sozialversicherungsträgern gemäß § 84a ASVG bestellt werden;

3. ein Mitglied, das von der Bundesregierung bestellt wird;

Artikel I Änderung des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes

Das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 2/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. neun Mitglieder, die von der Landesregierung nach dem Verhältnis der Vertretung der Parteien in der Landesregierung bestellt werden, darunter hat sich das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für das Krankenanstaltenwesen zuständige Regierungsmitglied zu befinden;"

2. Im § 6 Abs. 1 Z. 2 wird das Wort "sieben" durch das Wort "neun" ersetzt.

4. drei Mitglieder, die von der Ärztekammer für Oberösterreich bestellt werden;

5. ein Mitglied, das von der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Oberösterreich, bestellt wird;

6. ein Mitglied, das vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, bestellt wird;

7. ein Mitglied, das vom Oberösterreichischen Gemeindebund bestellt wird;

8. ein Mitglied, das von der Patientenvertretung gemäß § 12 Oö. KAG 1997 bestellt wird;

9. je ein Mitglied, das vom Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Oö., vom Pflegebeirat und von der ARGE Pflegedirektoren bestellt wird;

10. je ein Mitglied, das von der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (gespag), der Oö. Ordensspitäler Koordinations GmbH und vom Rechtsträger des A.ö. Krankenhauses der Stadt Linz bestellt wird;

11. ein Mitglied, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestellt wird.

(Anm: LGBl.Nr. 5/2008)

(2) Für jedes gemäß Abs. 1 bestellte Mitglied kann ein ständiges, mit den gleichen Rechten ausgestattetes Ersatzmitglied bestellt werden. Darüber hinaus ist eine Vertretung mit Vollmacht möglich.

(3) Ist die Bestellung von Mitgliedern der Gesundheitsplattform erforderlich, so hat die Geschäftsführung des Fonds die gemäß Abs. 1 in Betracht kommende Stelle schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Machen die zur Bestellung von Mitgliedern der Gesundheitsplattform Berechtigten von diesem Recht keinen Gebrauch und bestellen keine Mitglieder, bleiben die nichtbestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von der Landesregierung aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 zu bestellen. Die Gesundheitsplattform hat ein Vorschlagsrecht.

(5) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Gesundheitsplattform bekannt gewordenen personenbezogenen Daten von Krankengeschichten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ende der Mitgliedschaft weiter. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

Gesetz vom 2. Oktober 1987 über die Förderung der Kultur in
Oberösterreich
(O.ö. Kulturförderungsgesetz)

StF: LGBl.Nr. 77/1987 (GP XXIII RV 25 IA 90 AB 124)

idF: LGBl.Nr. 67/1990 (GP XXIII RV 359 AB 370)

LGBl.Nr. 58/2000 (GP XXV IA 424/1998 IA 795/2000 AB 825/2000
LT 28)

Kultur umfaßt jede schöpferische Leistung, die darauf gerichtet ist, die Welt, in der wir leben, zu gestalten, zu vermenschlichen und auf eine lebenswerte Zukunft hin weiterzuentwickeln. In diesem Sinn fordert die Kultur die Menschen auf, ihre kreativen Kräfte zu entfalten und sich in allen Lebensbereichen für Leistungen einzusetzen, in denen das Denken, Fühlen und Wollen ihrer Zeit Ausdruck findet.

Kultur umschließt aber auch das Bemühen, die großen geistigen und materiellen Leistungen der Vergangenheit, welche die Entwicklung der Kultur als Teil der Gesamtgeschichte spiegeln, anzuerkennen, zu pflegen und durch die Auseinandersetzung mit der Überlieferung den kulturellen Standort in der Gegenwart zu erkennen.

Kulturelle Tätigkeit ist jener aus der Tiefe menschlicher Fähigkeiten schöpfende Prozeß, der in der persönlichen Leistung seinen Höhepunkt und Abschluß findet. Ihre wesentliche Grundlage liegt in der Unabhängigkeit und Freiheit des einzelnen einerseits und in der Notwendigkeit der Wechselbeziehungen und des Dialoges andererseits.

Diese Freiheit und Unabhängigkeit gehört zum Schöpferischen schon von seinem Wesen her. Wo diese Werte verweigert werden und wo Kultur verordnet wird, degeneriert sie zur bloßen Pflichterfüllung. Wo sie sich hingegen in Freiheit entfalten kann, erstarkt ihre Lebenskraft und ihre Fähigkeit zu Buntheit und Vielfalt.

Kunst ist ein wesentlicher Teil der Kultur.

Artikel II **Änderung des Oö. Kulturförderungsgesetzes**

Das Oö. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 77/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 58/2000, wird wie folgt geändert:

Die Kulturförderung des Landes Oberösterreich soll dem zeitgenössischen Schaffen sowie neuen Formen kulturellen Lebens einen besonderen Stellenwert einräumen. Eine solche Schwerpunktbildung ergibt sich aus der Bedeutung der Kultur als geistige Antriebskraft und als repräsentative Zeugin der schöpferischen Qualität einer geschichtlichen Periode und aus dem Bestreben, den Kulturschaffenden, die nicht selten unter dem Druck existentieller Sorgen arbeiten müssen, die Möglichkeit zur Verwirklichung kultureller Vorhaben zu erleichtern.

Die Kulturförderung soll aber auch ein Bekenntnis zur Pflege des traditionellen Kulturgutes ausdrücken. In ihm wird gemeinsame Geschichte und gemeinsame Art der Problemlösung lebendig, werden Erlebnisse und Erkenntnisse wach, die in hohem Maß zur Selbstfindung des Oberösterreichers beitragen können. Die Pflege der überlieferten Kulturwerte ist aber zugleich als Bemühen zu verstehen, unsere Gegenwart in die Vergangenheit wie in die Zukunft einzubinden. So wie die Gegenwart die Leistungen früherer Perioden anerkennt, soll die Gegenwart auch im Bewußtsein späterer Generationen verankert werden.

§ 7

Landeskulturbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kulturpolitik sowie zur Vertiefung des Kontaktes mit der kulturinteressierten Bevölkerung und zur allgemeinen Beurteilung der Wirksamkeit von Kulturförderungsmaßnahmen sind ein Kulturbeirat und in dessen Rahmen jedenfalls folgende ständige Fachbeiräte einzurichten:

Fachbeirat I: Bildende Kunst, Design, Film, elektronische Medien;

Fachbeirat II: Musik, Literatur, darstellende Kunst;

Fachbeirat III: Wissenschaft und Erwachsenenbildung;

Fachbeirat IV: Volksbildung, Brauchtum und Heimatpflege;

Fachbeirat V: Architektur, Denkmalpflege, Ortsbildpflege und Altstadterhaltung.

1. Im § 7 Abs. 1 wird in der Aufzählung nach "Fachbeirat V: Architektur, Denkmalpflege, Ortsbildpflege und Altstadterhaltung"

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Fachbeiräte auf unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Landeskulturbeirat besteht aus:

a) 6 von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern sowie

b) mindestens 9, höchstens aber 21 weiteren Mitgliedern, die im Hinblick auf ihre fachliche Eignung und ihr kulturelles Wirken von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen bestellt werden; diese Vorschläge werden auf Einladung der Landesregierung von bedeutenden kulturellen Einrichtungen, Organisationen, Personen und Personengruppen erstattet.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist mit Ausnahme der österreichischen Staatsbürgerschaft das aktive Wahlrecht zum Oö. Landtag. (Anm: LGBl.Nr. 58/2000)

(4) Für jedes Mitglied des Landeskulturbeirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Landesregierung hat bei der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der regionalen Vertretung ebenso wie hinsichtlich der verschiedenen Kulturbereiche zu achten. Mindestens ein Drittel der Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen ausübende Kulturschaffende sein. Bei der Zusammensetzung des Landeskulturbeirates und der Fachbeiräte ist eine Ausgewogenheit von männlichen und weiblichen (Ersatz-)Mitgliedern anzustreben. (Anm: LGBl.Nr. 58/2000)

(6) Die Mitgliedschaft ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder

der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Aufzählung um die Wortfolge "Fachbeirat VI: Regionale Kulturentwicklung." ergänzt.

2. § 7 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) neun von der Landesregierung nach dem Verhältnis der Vertretung der Parteien in der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern sowie"

3. Im § 7 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge "mindestens 9, höchstens aber 21" durch die Wortfolge "mindestens neun, höchstens aber 18" ersetzt.

(Ersatzmitglieder) haben gegenüber dem Land Anspruch auf

a) Fahrtkostenvergütung für die Fahrt vom Wohnort zum Ort der Sitzung des Landeskulturbeirates

- jeweils in Höhe der besonderen Entschädigung gemäß § 10 Abs. 3 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges bzw.

- jeweils in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, wobei § 7 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, in der Fassung des Artikel IV der 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 12/1989, Anwendung findet, und

b) eine angemessene Sitzungsentschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung in einem einheitlichen Satz festzulegen ist.

(Anm: LGBl.Nr. 67/1990)

(7) Abs. 6 ist auf die Mitglieder eines Fachbeirates und des Beiratsausschusses sinngemäß anzuwenden.

Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

StF: LGBl.Nr. 60/1997 (WV)

idF: LGBl.Nr. 131/1997 (DFB)

LGBl.Nr. 90/2001 (GP XXV RV 1111/2001 AB 1136/2001 LT 38)

LGBl.Nr. 57/2004 (GP XXVI RV 253/2004 LT 10)

LGBl.Nr. 75/2005 (GP XXVI RV 490/2005 AB 566/2005 LT 19)

LGBl.Nr. 92/2006 (GP XXVI RV 887/2006 AB 909/2006 LT 30)

Anmerkung:

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

StF: LGBl.Nr. 41/1976 (ursprüngliche Fassung)

idF: LGBl.Nr. 2/1989

LGBl.Nr. 61/1989

LGBl.Nr. 80/1996

IV. HAUPTSTÜCK

Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht

3. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftlicher Schulbeirat

§ 77

Zusammensetzung

(1) Dem Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. als Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fallen;

2. fünf von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag bestellte Vertreter

Artikel III

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

§ 77 Abs. 1 Z. 2 bis 5 lauten:

"2. neun von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag bestellte

mit der Maßgabe, daß auf jeden Klub (§ 3 der Landtagsgeschäftsordnung) wenigstens ein Vertreter zu entfallen hat;

3. neun von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich entsandte Vertreter;

4. ein von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich entsandter Vertreter;

5. fünf Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, die vom Zentralausschuß der Personalvertretung dieser Lehrer in geheimer schriftlicher Wahl unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis im Zentralausschuß zu wählen sind; die Wahlordnung ist durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

(2) Die römisch-katholische Kirche und die evangelische Kirche A.B. und H.B. sind berechtigt, in den Schulbeirat je einen Vertreter als Mitglieder mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Dem Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. der Leiter der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung;

2. der Leiter der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des Landes als gesetzlicher Schulerhalter betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung;

3. der Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen;

4. der leitende Bedienstete der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 müssen zum Oberösterreichischen Landtag aktiv wahlberechtigt sein; für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch das Ersatzmitglied vertreten zu lassen. Die Vertretung der Mitglieder nach Abs. 3 bestimmt sich nach der Vertretung im Amt.

Vertreterinnen und/oder Vertreter;

3. 16 von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich entsandte Vertreterinnen und/oder Vertreter;

4. zwei von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich entsandte Vertreterinnen und/oder Vertreter;

5. neun Vertreterinnen und/oder Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerinnen und -lehrer, die vom Zentralausschuß der Personalvertretung dieser Lehrerinnen und Lehrer in geheimer schriftlicher Wahl unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis im Zentralausschuß zu wählen sind; die Wahlordnung ist durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen."

Oö. Objektivierungsgesetz 1994

StF: LGBl.Nr. 102/1994 (WV)

idF: LGBl.Nr. 24/2001 (GP XXV RV 851/2000 AB 991/2001 LT 33)

LGBl.Nr. 48/2001 (GP XXV RV 724/1999 AB 1041/2001 LT 34)

LGBl.Nr. 81/2002 (GP XXV RV 1401/2002 IA 1426/2002

AB 1487/2002 AA 1499/2002 LT 47;

RL 2001/19/EG vom 14. Mai 2001, ABI.Nr. L 206

vom 31.7.2001, S. 1;

RL 2000/54/EG vom 18. September 2000, ABI.Nr.

L 262 vom 17.10.2000, S. 21;

RL 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, ABI.Nr. L 142

vom 16.6.2000, S. 47)

LGBl.Nr. 59/2005 (GP XXVI RV 260/2004 IA 70/2003 299/2004 und
300/2004 AB 481/2005 LT 16)

Anmerkung:

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

StF: LGBl.Nr. 96/1990 (ursprüngliche Fassung)

idF: LGBl.Nr. 3/1993

II. HAUPTSTÜCK

Land Oberösterreich

ABSCHNITT A

Aufnahme in den Landesdienst

§ 4

Personalbeirat

(1) Zur Begutachtung der Bewerbungen um Aufnahme in den Landesdienst ist beim Amt der Landesregierung ein Personalbeirat einzurichten. Der Personalbeirat besteht aus fünf Dienstgebervetretern

Artikel IV Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 102, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl Nr. 59/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "neun" ersetzt.

und drei Dienstnehmersvertretern, die von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden; die Dienstgeberversreter müssen Mitglieder des Landtages sein. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt, das im Fall der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Der Personalbeirat bleibt nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages so lang im Amt, bis die neugewählte Landesregierung die Mitglieder des Personalbeirates bestellt hat.

(2) Die Anzahl der von jeder im Landtag vertretenen Partei namhaft zu machenden Dienstgeberversreter bestimmt sich nach dem Verhältnis der der Partei im Landtag zukommenden Mandate, wobei - soweit vorhanden - den drei stärksten im Landtag vertretenen Parteien jedenfalls ein Dienstgeberversreter zukommt. Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Landtagswahl auf die betreffenden Parteien entfallenen Parteilandessummen den Ausschlag. Der Vorsitzende des Personalbeirates wird von jener im Landtag vertretenen Partei namhaft gemacht, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt. Im Fall des Ausscheidens aus dem Landtag ist unverzüglich von der in Betracht kommenden Partei ein Nachbesetzungsvorschlag zu erstatten.

(3) Die Dienstnehmersvertreter werden - je nach dem, ob Gegenstand der Beratungen im Personalbeirat die Aufnahme in

1. ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich beziehungsweise
2. einen Betrieb des Landes Oberösterreich oder
3. eine Landesmusikschule oder
4. eine Außenstelle des Amtes der Landesregierung, für die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz Arbeitnehmervertreter gewählt werden, ist (§ 1 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 lit. a, c und d des O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.Nr. 72/1985) - auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden Organe der Personalvertretung beziehungsweise des Betriebsrates nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt, wobei die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht. Die Dienstnehmersvertreter müssen Mitglieder der Personalvertretung beziehungsweise des Betriebsrates sein. Im Fall des Ausscheidens aus dem Vertretungsorgan hat die

2. § 4 Abs. 2 erster und zweiter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Dienstgeberversreterinnen und/oder -vertreter sind von der Landesregierung nach dem Verhältnis der Vertretung der Parteien in der Landesregierung zu bestellen."

entsendungsberechtigte Stelle unverzüglich einen Nachbesetzungsvorschlag für den Rest der Funktionsperiode des Personalbeirates zu erstatten.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Personalbeirates sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Der Personalbeirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu jeder Sitzung des Personalbeirates sind die für die Angelegenheiten des Personalwesens zuständigen Bediensteten im Amt der Landesregierung einzuladen. Sie haben in den Sitzungen beratende Stimme. Der Personalbeirat kann weiters seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, wie zum Beispiel externe Personalexperten, mit beratender Stimme beiziehen. Die Sitzungen des Personalbeirates sind nicht öffentlich.

(6) Der Personalbeirat beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(7) Geschäftsstelle des Personalbeirates ist das Amt der o.ö. Landesregierung.

Gesetz vom 20. März 1970 über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O.ö. LSG. 1970)

StF: LGBl.Nr. 29/1970 (GP XX RV 178 AB 182)

idF: LGBl.Nr. 16/1974 (GP XXI RV 13 AB 23)
LGBl.Nr. 29/1995 (GP XXIV RV 533 AB 552 LT 32)

§ 18

(1) Der Fonds wird durch ein Kuratorium verwaltet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) der mit den Angelegenheiten der Bodenreform im Amte der Landesregierung befaßte leitende Beamte;
- c) zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;
- d) ein Vertreter der Landarbeiterkammer für Oberösterreich;

e) vier weitere Mitglieder, die von den im Landtag vertretenen Parteien für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu entsenden sind; für dieses Entsendungsrecht gelten sinngemäß die in der Landtagswahlordnung festgelegten Grundsätze des Verhältniswahlrechtes.

(3) Die Stellvertretung des Vorsitzenden (Abs. 2 lit. a) richtet sich nach der Vertretung in der Landesregierung. Die Stellvertretung des Mitgliedes gemäß Abs. 2 lit. b richtet sich nach der Vertretung im Amt. Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 lit. c, d und e ist für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Artikel V Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, LGBl. Nr. 29/1970, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 16/1974 und LGBl. Nr. 29/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) die bzw. der mit den Angelegenheiten der Bodenreform im Amt der Oö. Landesregierung befasste leitende Beamtin bzw. Beamte als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender;"

2. § 18 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) neun weitere Mitglieder, die von der Landesregierung nach dem Verhältnis der Vertretung der Parteien in der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtags entsendet werden."

3. Im § 18 Abs. 3 entfällt der erste Satz.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und mindestens vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen. Schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen des Fonds sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen. (Anm: LGBl.Nr. 16/1974)

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein durch die Tätigkeit entstandener Aufwand ist jedoch angemessen zu entschädigen.

(7) Die Abwicklung der Fondsangelegenheiten erfolgt bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Geschäftsstelle des Fonds. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat hiefür im Einvernehmen mit dem Fonds einen Geschäftsstellenleiter zu bestellen; dieser ist in Sachen der Geschäftsführung ausschließlich dem Kuratorium verantwortlich. Der für die Geschäftsführung erforderliche Sach- und Personalaufwand ist von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu tragen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Fonds, über die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums, die Zuweisung der Förderungsmittel, die Einrichtung einer Zahlstelle und das Ausmaß der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder sind vom Kuratorium nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich in einer Geschäftsordnung zu beschließen. Diese bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung dem Gesetz entspricht und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ermöglicht.

Artikel VI
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.